

WAS SIE ÜBER DAS ERBRECHT WISSEN SOLLTEN

Bevor wir uns im Detail mit den Regeln der Erbengemeinschaft befassen, wollen wir Sie anhand unseres Grundfalls mit einigen Grundbegriffen des Erbrechts vertraut machen, damit Sie die Ausführungen in den folgenden Kapiteln besser verstehen.

01

WAS BEDEUTET „ERBEN“?

Mit dem Tod einer Person geht ihr Nachlass (die Erbschaft) unmittelbar als Ganzes auf einen oder mehrere Erben über (§ 1922 BGB). Sind mehrere Erben vorhanden, bilden sie eine Erbengemeinschaft. Der oder die Erben treten an die Stelle des Erblassers. Alexanders Rechte und Pflichten sind jetzt also Annes, Ninas und Davids Rechte und Pflichten. Juristisch ausgedrückt: Die Erben sind die Rechtsnachfolger des Erblassers. Sie sind Träger der Nachlassrechte und Schuldner der Nachlassverbindlichkeiten.

Wer Erbe wird, regelt das Gesetz. Man kann dies durch eine letztwillige Verfügung aber auch selbst bestimmen.

WER ERBT NACH DEM GESETZ?

Das Gesetz weist einen Nachlass den Verwandten des Erblassers zu: zunächst den näheren, dann den weiter entfernten. Die gesetzliche Erbfolge ist in sogenannte Ordnungen unterteilt, die in den §§ 1924 ff. BGB definiert werden. Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, also seine Kinder und Kindeskindest, Erben zweiter Ordnung die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, die Erben dritter Ordnung die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge usw.

Erbrecht der
Verwandten

Im Gegensatz zu Alexander hatte Helena zu Lebzeiten kein Testament errichtet. Es trat deshalb die gesetzliche Erbfolge

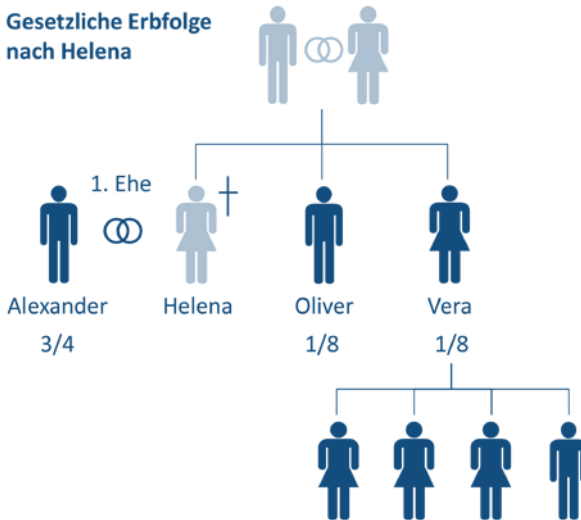
ein, als sie starb: Als Verwandte erbten Helenas Geschwister Oliver und Vera. Die beiden sind Erben zweiter Ordnung. Helenas Eltern lebten damals nicht mehr.

Erbrecht des
Ehegatten

Alexander war zwar Helenas Ehemann, als solcher aber nicht mit ihr verwandt. Er gehört daher keiner Erbordnung an. Das Ehegattenerbrecht unterliegt eigenen Regeln (§§ 1931 ff. BGB). Neben Erben der ersten Ordnung steht dem Ehegatten 1/4 des Nachlasses zu, während er neben Verwandten der zweiten Ordnung und neben den Großeltern die Hälfte des Nachlasses erhält. Abkömmlinge von Großeltern und Erben entfernterer Ordnungen erben neben dem Ehegatten gar nicht.

Der Ehegatte des Erblassers hat aber nicht nur Anspruch auf seinen Erbteil, sondern auch auf Ausgleich des in der Ehe erwirtschafteten Zugewinns. Schließlich ist die Ehe ja durch den Tod „geschieden“ worden. Der überlebende Ehegatte kann nach § 1371 BGB den Zugewinn wie im Scheidungsfall berechnen und ausgleichen lassen („güterrechtliche Lösung“). In der Praxis gebräuchlicher und meist auch wirtschaftlich vorteilhafter ist die sogenannte erbrechtliche Lösung: Hier wird der gesetzliche Erbteil des Ehegatten pauschal um 1/4 erhöht. Der Ehegatte erbt in diesem Fall neben Kindern die Hälfte und neben Erben der zweiten Ordnung und den Großeltern 3/4 des Nachlasses.

Neben Oliver und Vera als Erben zweiter Ordnung hat Alexander 3/4 des Nachlasses geerbt. Oliver und Vera haben sich das verbliebene Viertel geteilt, erhielten also jeweils 1/8.

**Gesetzliche Erbfolge
nach Helena**

01

DER LETZTE WILLE DES ERBLASSERS

Wer nicht möchte, dass im Falle des eigenen Todes die gesetzliche Erbfolge eintritt, kann die Erbfolge in einer letztwilligen Verfügung, also in einem Testament oder Erbvertrag, selbst regeln. Zwar werden auch die einzelnen Anordnungen innerhalb eines Testaments oder Erbvertrages als letztwillige Verfügung bezeichnet; wenn wir in der Folge diesen Begriff verwenden, beziehen wir uns jedoch jeweils auf die Gesamturkunden.

Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge

Letztwillige Verfügungen haben gemäß § 1937 BGB Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. In unserem Grundfall gilt nach Alexanders Tod also das, was Alexander und Anne in ihrem Testament bestimmt haben: Anne, Nina und David beerben ihn zu jeweils 1/3. Für den Großteil der Nachlassfälle in Deutschland gilt dagegen die gesetzliche Erbfolge. Nur 20 %

**Tipp**

Selbst in vermeintlich übersichtlichen Familienkonstellationen sollten Sie über die Errichtung einer letztwilligen Verfügung nachdenken. Insbesondere wenn Sie möchten, dass nur einer Ihrer potenziellen Erben nach Ihrem Tod das Sagen hat, müssen Sie durch eine erbrechtliche Verfügung vorsorgen.

der Erblasser regeln ihren Nachlass durch Testament oder Erbvertrag.

Was das Vermächtnis von der Erbschaft unterscheidet

Vorsicht



Stellen Sie unbedingt klar, wer Erbe und wer „nur“ Vermächtnisempfänger sein soll! Manche Erblasser wollen es besonders gut machen und versuchen, in ihrem Testament sämtliche Vermögensgegenstände Stück für Stück gerecht zu verteilen. Dabei wird regelmäßig übersehen, dass man auch noch ausdrücklich einen oder mehrere Erben benennen muss. Unterlässt der Erblasser dies, wird das Nachlassgericht in aller Regel davon ausgehen, dass alle bedachten Personen erben sollen. Die Folge: Auch Personen, die wirklich nur bestimmte Einzelgegenstände zugewiesen bekommen sollten, erhalten Verfügungsmacht über den Nachlass.

In einer letztwilligen Verfügung kann man nicht nur seine Rechtsnachfolger bestimmen, sondern bestimmten Personen auch einzelne Vermögensvorteile vermachen. Während der Erbe Rechtsnachfolger des Erblassers wird, dient ein Vermächtnis dazu, konkrete Gegenstände des Nachlasses zu übertragen, z. B. Bargeld, Schmuck, Kraftfahrzeuge, Grundstücke, Gesellschaftsanteile, Konten oder Wertpapierdepots. Diese fallen zwar zunächst an den oder die Erben als Rechtsnachfolger des Erblassers; der Vermächtnisnehmer kann aber nach § 2174 BGB verlangen, dass sie ihm ausgehändigt werden.

Wie Sie ein Testament errichten

Sie können Ihr Testament durch einen Notar beurkunden lassen oder es selbst verfassen. Entscheiden Sie sich für ein eigenhändiges Testament, muss es komplett handschriftlich abgefasst sein. Beachten Sie dabei unbedingt die Vorschrift des § 2247 BGB! Sie dürfen das Testament insbesondere nicht – auch nicht teilweise – mit einer Schreibmaschine oder mit dem Computer erstellen. Wozu ein Testament dient und wie man es errichtet, ist vielen Menschen geläufig – sei es, weil Freunde, Angehörige oder der Steuerberater „wissen, wie es geht“ oder weil sie sich im Internet kundig gemacht haben. Ein vermeintlich ganz einfaches Testament zu verfassen, trauen sich deshalb viele zu und sparen sich den Gang zum Anwalt. Das ist riskant: Wenige Erblasser machen sich klar, in welchem Umfang den oder die Erben Pflichten und Haf-